

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ruhla (Friedhofsgebührensatzung) Ausfertigung vom 30.05.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 29 der Friedhofsatzung der Stadt Ruhla vom 07.12.2009 hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ruhla (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Grundsatz und Rechtsbehelf

- (1) Die Stadt Ruhla erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe gemäß §1 der Friedhofssatzung, die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Ruhla Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.
- (3) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nicht aufgehoben.
- (4) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Für die Bestattung haben neben dem für die vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten, nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
 - b) Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor, Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung (Unterschrift unter die Bestattungsgenehmigung), spätestens mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4

Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhofs- oder Bestattungseinrichtungen sowie auf Leistung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen, ermäßigen sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen.

II. Gebührenverzeichnis

§5

Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten

(1)	Urnengräber	Nutzungsdauer	Kosten
	Urnengrab	20 Jahre	455,00 €
(2)	Erdgräber		
	a) Erdgrabstätte Einzelgrab	25 Jahre	1.438,00 €
	b) Erdgrabstätte Doppelgrab	50 Jahre	7576,00 €
	c) Kindergrabstätte Einzelgrab	25 Jahre	1.438,00 €
(3)	Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Grüner Rasen)		
	Erwerb Nutzungsrecht Urnengrabplatz	20 Jahre	637,00 €

- (4) **Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts**
 Für die Verlängerung des Nutzungsrechts von Erd- und Urnengrabstätten anlässlich einer Beisetzung ist für jedes angefangene Jahr 1/25 bzw. 1/20 der Gebühr zu zahlen, die für den Erwerb eines entsprechenden Nutzungsrechts in der zur Zeit des Antrages auf Verlängerung geltender Gebührensatzung festgesetzt ist. Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist der Erwerb des Nutzungsrechts auf weitere 10 Jahre möglich, wenn die Grabstätte zur weiteren Belegung vorgesehen ist und für das Grabfeld weitere Beisetzungen/Bestattungen möglich sind.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1)	a)	Erdgrabstätte ausheben und schließen	592,00 €
	b)	Erdgrabstätte ausheben und schließen, 2. Bestattung	651,00 €
	c)	Erdgrabstätte ausheben und schließen, Kindergrab	108,00 €
(2)		Urnengrab ausheben und schließen	
		a.) für Bestattung Urnengrab	92,00 €
		b.) für Bestattung Gemeinschaftsanlage	92,00 €
(3)		Ausbettung von Urnen	89,00 €
(4)		Überführung von Urnen nach auswärts	58,00 €
(5)		Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie nach Beendigung der Dienstzeit wird für den anfallenden besonderen Arbeitsaufwand ein Zuschlag von 25% auf die jeweilig geltenden Gebühren erhoben.	

§ 7

Beräumung von Gräbern

(1)	Die Beräumung von Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Es werden folgende Gebühren erhoben:		
	a)	Urnengrab	49,00 €
	b)	Erdeinzelgrab	114,00 €
	c)	Erddoppelgrab	317,00 €
	d)	Kindergrab	114,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren

(1)	Ausschmücken der Grabgrube und Laufrost		92,50 €
(2)	Ausschmücken Urnengrube	a.) Ausschmücken Urnengrube	2,90 €
		b.) Ausschmücken Gemeinschaftsanlage	2,90 €
(3)	Benutzung Trauerhalle		74,00 €

§ 9

Verwaltungsgebühren

Auf Verlangen des Gewerbetreibenden wird von der Verwaltung eine Berechtigungskarte ausgestellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr von 40,00 € pro Kalenderjahr erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ruhla (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.06.2015 außer Kraft.

Ruhla, den 30.05.2022

Dr. Slotosch
Bürgermeister

- Siegel -